

Kassenbuchführung

Inhalt

1. Bedeutung des Kassenbuches
2. Begriffe
3. Gesetzliche Aufzeichnungspflicht
4. Prinzip der Unveränderbarkeit
5. Stornos
6. Trainingspeicher
7. Manipulationen
8. Auffällige Mängel in Kassenbüchern die an der sachlichen Richtigkeit Zweifel begründen
9. Wann muss gezahlt werden?
10. Kassensturzfähigkeit
11. Was muss gezahlt werden?
12. Wie muss gezahlt werden?
13. Mehrere Kassen
14. EC-Kartenzahlungen/Schecks
15. Privatentnahmen und -einlagen
16. Geldtransit
17. Kassendifferenzen
18. Kassenverluste
19. Privat verauslagte Aufwendungen
20. Tagesabschlussbon (Z-Bon)
21. Hinzuschätzungsbefugnis

1. Bedeutung des Kassenbuchs

Die Bedeutung des Kassenbuchs kann gar nicht hoch genug gehängt werden: Betriebsprüfer erklären bei Fachseminaren offen, dass es viel spannender und ertragreicher sei, sich das Kassenbuch vorzuknöpfen mit dem Ziel der Hinzuschätzung, als sich um kleinere Ausgabenbelege wie Bewirtungs- und Tankrechnungen zu kümmern. Tatsächlich machen Steuerpflichtige bei der Führung des Kassenbuchs immer wieder - teils kleine - Fehler, die sich als Anknüpfungspunkt für Hinzuschätzungen perfekt eignen.

Der Steuerpflichtige kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Betriebsprüfer in der Vergangenheit genau das nicht beanstandet habe, was er heute zum Anlass für eine Hinzuschätzung nimmt. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung gilt das Prinzip der Abschnittsbesteuerung. Selbst Ausführungen in einem Betriebsprüfungs-Bericht können grundsätzlich keinen Vertrauensschutz für spätere Veranlagungszeiträume begründen. (BFH vom 16.03.1999, BFH/NV 1999, 1188).

2. Begriffe

Bei elektronischen Kassen unterscheidet man zwischen elektronischen Registrierkassen und PC-Kassen. PC-Kassen bestehen regelmäßig aus Computern mit spezieller Hardware-Peripherie und spezieller POS-Software (POS = point of sale), die mit einem Warenwirtschaftssystem (WWS) zur Buchhaltung, Kontrolle der Lagerhaltung und zur Nachbestellung der verkauften Ware verbunden sind. Hier muss der Steuerpflichtige nach Ansicht der Finanzverwaltung den Nachweis der vollständigen Erfassung durch

eine aussagefähige Verfahrensdokumentation gewährleisten und durch ein wirkungsvolles internes Kontrollsystem (IKS). Testate der Softwarehersteller über die steuerliche Ordnungsmäßigkeit und Unbedenklichkeit ihres Systems binden die Finanzverwaltung nicht (vgl. Rz 179 ff der GoBD).

Das Kassenbuch erfasst alle Kassenvorgänge, also die Bar-Einnahmen und die Bar-Ausgaben. Der Kassenbestand kann hiermit überprüft werden.

Der Kassenbericht stellt den Bar-Umsatz fest durch Vergleich der Kassenbestände:

Kassenendbestand + Wareneinkäufe
+ Betriebsausgaben + Privatentnahmen
+ sonstige Ausgaben (Geldtransit) \therefore Kassenendbestand des Vortrags = Kasseneingang
 \therefore Privateinlagen
 \therefore sonstige Einnahmen (Geldtransit) = Barumsatz (Tageslosung)

Führt ein Steuerpflichtiger ein Kassenbuch, ist der Kassenbericht entbehrlich.

3. Gesetzliche Aufzeichnungspflicht

Nach den Steuergesetzen (§ 141 AO) und anderen Gesetzen (§ 140 AO in Verbindung mit § 238 ff HGB) hat der Steuerpflichtige die Bücher und Aufzeichnungen ordnungsgemäß, das heißt vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO) zu führen. Dies muss so erfolgen, dass ein Sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermittelt bekommt

(§ 145 Abs. 1 Satz 1 AO). Die Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird (§ 145 Abs. 2 AO - Grundsatz der Nachprüfbarkeit).

Die Kassenführung ist hauptsächlich in § 239 HGB geregelt. Eine bestimmte oder vorgegebene formale Form ist für das Kassenbuch nicht vorgeschrieben:

Eine ordnungsgemäße Kassenführung besteht aus:

- der Geschäftskasse selbst,
- dem Kassenbericht, bzw. Einzelbelegen und/oder
- dem Kassenbuch und
- dem Kassenkonto (in der Buchhaltung)

4. Prinzip der Unveränderbarkeit

Durch eine entsprechende EDV-Organisation muss gewährleistet werden, dass die Möglichkeit zu nicht bemerkbaren, nachträglichen Veränderungen vermindert, bzw. so weit wie möglich ausgeschlossen wird. So hat das Finanzgericht (nachfolgend: FG) Düsseldorf im Urteil vom 20.03.2008 (16 K 4689/06 = EFG 2008, 1256) erklärt, dass bei einer elektronisch unterstützten Kassenführung das System programmmäßige Sicherungen und Sperren beinhalten müsse, die schon vom Zeitpunkt der ersten Speicherung an verhindern, dass einmal eingegebene Daten der nachträglichen Änderung preisgegeben sind Systeme, die Löschungen (= Stornierungen) ohne Dokumentation im System zulassen, verstoßen gegen § 246 HGB und Rz 108 der GoBD.

Excel-Kassenberichte sind unzulässig (FG München a.a.O.), weil sich nachträglich nicht mehr feststellen lässt, ob und wann Änderungen durchgeführt wurden. Das „Festschreibedatum“ muss aber feststellbar sein.

Daraus leitet sich die Empfehlung ab, entweder ein externes elektronisches Kassenbuch mit zeitnaher Festschreibung (z.B. Lexware) zu verwenden oder zum handgeschriebenen Kassenbuch zurückzukehren. Ob ein Warenwirtschaftssystem bei seinem elektronischen Kassenbuch die Daten zeitnah festschreibt, ist reine Glückssache. Man kann also (leider) nicht unterstellen, dass ein Warenwirtschaftssystem ein steuerrechtlich unbedenkliches Kassenbuch produziert.

5. Stornos

Registrierkassen bieten in der Regel folgende Storno-Arten an:

- Sofort-Storno (Diese müssen auf dem Tagesendsummenbon nicht ausgewiesen werden).
- Posten-Storno (Stornierung von bereits bonierten Artikeln oder anderen zurückliegenden Buchungen)
- Manager- oder Nachstornos (Diese Form der Stornierung ist nur im Manger- oder Chefmodus möglich)

Hier besteht die Möglichkeit, nachträglich Löschungen von Einzel- und Tischumsätzen vorzunehmen, aber auch Löschungen ohne Bezug zu einer Buchung sind möglich.) Stornierungen zu b) und c) müssen durch entsprechende Stornobelege nachgewiesen werden. Die Summe der Stornobuchungen sollte auf dem Z-Bon ausgewiesen werden (auch beim Betrag 0,00 €). Das Fehlen jeglicher Stor-

nobuchungen auf den Z-Bons deutet auf einen bewussten Eingriff in das System hin (FG Münster Urteil vom 16.05.2013 - 2 K 3030/11 E, U - EFG 2014, 86).

Niedersächsisches FG, Urteil vom 02.09.2004, 10 V 52/04:

"Die Führung eines PC-Kassensystems verstößt gegen die Ordnungsprinzipien des § 146 Abs. 4 AO, wenn bei den Kassenabschlüssen keine Stornobuchungen erfasst sind. Es widerspricht der Lebenserfahrung und ist nicht glaubhaft, dass in einem Lokal über einen ganzen Tag oder Monat die Eingabe in das Kassensystem ohne Fehler erfolgen und keine Stornobuchungen erforderlich werden."

6. Trainingspeicher

Fast jede eingesetzte Registrierkasse verfügt über einen Trainingspeicher oder eine ähnliche Funktion zu Test- oder Übungszwecken. Die Nutzung der Trainingsfunktion muss wahlweise im Tagesabschlussbon oder in den Speichern des Kassensystems dokumentiert werden. Problematisch wird es, wenn in der Programmierung erkennbar ist, dass der Ausdruck der Trainingsumsätze auf den Tagesendsummenbons unterdrückt wird.

Tipp: Für eine Trainingsfunktion gibt es keine wirkliche Existenzberechtigung. Lassen Sie diese Funktion deaktivieren! Das erspart einem überflüssigen Ärger.

Sinnvoller ist, echte Vorgänge zu erzeugen, sie anschließend zu stornieren und die Stornierung sauber zu dokumentieren. Um

sicher zu gehen, sollte der Inhalt des Trainingspeichers (auch mit 0,00 €) auf dem Z-bon abgebildet werden (Teutemacher, BKK, Sonderausgabe Januar 2013, Seite 7 hält es sogar für eine Pflichtangabe auf dem Z-Bon).

7. Manipulationen

Der Fiskus rechnet im Kassenbereich vor allem mit folgenden Manipulationen, nach denen er auf die Suche geht:

- Mangelhafte, nicht ordnungsgemäße Tagesendsummenbons
- Pro-Forma-Rechnungen,
- Nachstornos von Rechnungen ohne Dokumentationen,
- Phantomkassen,
- Nutzung des Trainingsmodus,
- Manipulierte Journale ohne Gewähr
- der Vollständigkeit,
- Zapper.

Wurden Manipulationsmöglichkeiten tatsächlich genutzt, ist die Buchhaltung zu verwerfen. Die Finanzverwaltung muss allerdings nachweisen (Vortrags- und Beweislast), dass im konkreten Fall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Steuerpflichtige von den Manipulationsmöglichkeiten Gebrauch gemacht haben könnte (FG Münster Urteil vom 07.11.2014, 14 K 2901/ AO [EFG 2015, 262]).

Wissenswert ist auch folgende Feststellung des FG Düsseldorf (Beschluss vom 15.02.2007, 16 V 4691/06 A(E,U,F)):

"Wie sich schon aus § 146 Abs. 6 AO (vgl. auch § 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches) ergibt, ist das Buchführungswerk vor Manipulationen zu schützen. Insbesondere bei einem Gastronomiebetrieb, bei dem die Umsätze nahezu ausschließlich als Barverkäufe getätigt werden, kommt der Kasse besondere Bedeutung zu. Die Kassenaufzeichnungen als eine Art von Eigenbelegen sind die einzige Möglichkeit der direkten Kontrolle der Umsätze und deshalb einer strengen Beurteilung zu unterwerfen. Bei einer elektronisch unterstützten Kassensführung wie im Falle des Ast. ist infolgedessen, genauso wie bei einem manuell geführten Kassenbuch alter Art, zu fordern, dass Manipulationen der Kassenaufzeichnungen möglichst ausgeschlossen werden und das System programmmäßige Sicherungen und Sperren beinhaltet, die schon vom Zeitpunkt der ersten Speicherung an verhindern, dass einmal eingegebene Daten der nachträglichen Änderung preisgegeben sind (vgl. Drüen in Tipke/Kruse, Kommentar zur AO §146 Rz. 47 f. und Huber in die steuerliche Betriebsprüfung 2003, 193). Auch wenn zuzugeben ist, dass wohl kein EDV-System Manipulationen völlig ausschließen kann, dürfte es an einer ordnungsgemäßen Kasse fehlen, wenn (wie es im Urteilsfall war) das Kassensystem auf Manipulationen geradezu angelegt ist.

8. Auffällige Mängel in Kassenbüchern, die an der sachlichen Richtigkeit Zweifel begründen:

Folgende Mängel deuten darauf hin, dass die Kasse nicht ordnungsgemäß, damit zu verwerfen und zu schätzen ist:

- Hohe rechnerische Kassenbestände zu Vermeidung von Kassenfehlbeträgen.
- Einheitliches Schriftbild, weil die Kassenberichte nachträglich erstellt wurden.
- Die Einzelbelege sind nicht in der richtigen zeitlichen Reihenfolge erfasst.
- Glatte Euro-Beträge deuten darauf hin, dass der Kassenbestand bei Geschäftsschluss nicht durch Auszählung ermittelt wurde.
- Entnahmen/Einlagen werden nur einmal am Ende des Monats, im Kassenbericht eingetragen, und es liegen dafür keine Belege vor (BFH vom 24.06.1954, BStBl. 111 1954, 282)

9. Wann muss gezahlt werden?

Zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassensführung gehört auch der Grundsatz der zeitgerechten Verbuchung. Bei Bargeschäften bedeutet dies, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten sind (§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO).

Kassenbuchungen sind deshalb grundsätzlich an demselben Geschäftstag vorzunehmen (Beschluss des BFH vom 23.12.2004; III B 14/04, BFH/NV 2005, 667 m. w. N.). Im Einzelfall kann die Aufzeichnung auch am Morgen des Folgetages erlaubt sein. Die Aufzeichnung der Kasseneinnahmen nach 14 Tagen oder gar nur einmal im Monat begründet einen wesentlichen Mangel der Buchführung (Tipke/Kruse, § 146 AO Rz 28).

Die GoBD enthalten keine Konkretisierung (vgl. Rz 48). Im Schrifttum werden geringe zeitliche Abstände zwischen

Vereinnahmung und buchmäßiger Erfassung als unkritisch betrachtet, da nicht der tägliche Kassenssturz, sondern die Kassenssturzfähigkeit erforderlich ist (Goldshteyn/Thelen, DStR 2015, 326)

10. Kassenssturzfähigkeit

Die Pflicht zur täglichen Dokumentation dient der Herstellung der sog. Kassenssturzfähigkeit (Urteil des BFH vom 31.07.1974, BStBl. 1175,96).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH müssen Kassenaufzeichnungen so beschaffen sein, dass ein jederzeitiger Kassenssturz möglich ist; der Prüfer muss jederzeit in der Lage sein, den Sollbestand laut Aufzeichnung mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse zu vergleichen (BFH-Urteil vom 17.11.1981, VIII R 174/77 = BStBl. 11 1982,430).

Hinweise, die dafür sprechen, dass die Kassenssturzfähigkeit nicht gegeben ist, sind:

- hoher buchmäßiger Kassenbestand,
- Wechselgeldbestand wird nicht mit berücksichtigt,
- Geldverschiebungen zwischen mehreren Geschäftskassen werden nicht festgehalten BFH vom 17.11.1981, BStBl. 11 1982,430: "Geldverschiebungen zwischen mehreren Kassen sind buchmäßig festzuhalten, weil andernfalls eine Abstimmung nicht möglich ist.

Dem wird grundsätzlich nur eine Kassensführung gerecht, die die Einnahmen und Ausgaben noch am Tage der Vereinnahmung und Verausgabung dokumentiert.

Liegt die Kassenssturzfähigkeit nicht vor, enthält die Buchführung einen schwerwiegenden Mangel (BFH vom 31.07.1969, IV R 57/676, BStBl. 1970, 125). Die Buchführung ist dann formell und materiell nicht ordnungsgemäß (FG Münster, Urteil vom 16.05.2013, 2 K 3030/11 E, U [EFG 2014, 86]). Gleiches gilt für den Fall, dass das Kassenbuch erst durch den steuerlichen Berater geschrieben wird (FG Münster, ebenda).

Der Prüfer darf bei der Prüfung die Kassenssturzfähigkeit tagaktuell prüfen. Ist heute die Kassenssturzfähigkeit nicht gegeben, wird daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass sie auch in der Vergangenheit nicht gegeben war. Man könnte zwar anzweifeln, ob aus dem Ergebnis einer Prüfungshandlung für Zeiträume außerhalb des Prüfungszeitraums Rückschlüsse auf Tatsachen im Prüfungszeitraum gezogen werden dürfen. Der Prüfer kann das Problem aber regelmäßig dadurch überwinden, dass er die Anordnung einer Umsatzsteuersonderprüfung mitbringt, die ihn zur aktuellen Überprüfung der Kassenssturzfähigkeit ermächtigt.

Der Ausweis hoher Kassenbestände spricht gegen die inhaltliche Richtigkeit der Aufzeichnungen (FG des Saarlandes Urteil vom 24.05.2005 – 1 K 161/01, Haufeindex 1381979).

11. Was muss gezahlt werden?

Alles im Unternehmen dem Inhaber betrieblich zuzuordnende Geld muss gezahlt werden. Dazu gehören jede

Kasse und Kassen(schub)lade, auch die Wechselgeldkasse, Geld im Tresor und die Botenkasse (wenn vorhanden).

12. Wie muss gezahlt werden?

Das Zählergebnis (z. B. in Form eines Zählprotokolls) muss zu Dokumentationszwecken nicht bei den Kassenbelegen abgeheftet werden, sofern es unmittelbar nach dem Zählen in das Kassenbuch eingetragen wird (FG Saarland, Urteil vom 21.06.2012 [1 K 1124/10], EFG 2012, 1816; Haufeindex 3200680).

Das Zählen selbst muss centgenau erfolgen. Die Rundung von Tageseinnahmen ist gefährlich, da sie einen Hinweis auf eine fehlerhafte Zählung des Bargelds darstellt und damit die Kassensturzfähigkeit fehlen lässt mit der Konsequenz der Verwerfungsbefugnis (Achilles, Kassenführung in bargeldintensiven Unternehmen, 1. Aufl. 2014, Seite 138 unter Hinweis auf FG Münster, 31.08.2000, 14 K 3305/98 G, U, F [juris] und FG Bremen, 01.10.2003, EFG 2004, 78).

13. Mehrere Kassen

Wenn der Steuerpflichtige mehrere Geschäftskassen führt, hat er auch Geldverschiebungen zwischen diesen buchmäßig festzuhalten (vgl. Urteil des BFH vom 17.11.1981, BStBl. II 1982, 430; anders das FG Hamburg, Urteil vom 04.12.1990, EFG 1991, 507; Wiethölter, StBp 2003, 130). Außerdem sind die Anforderungen an die Aufzeichnung von baren Geschäftsvorfällen dann für jede der Unter- und Nebenkassen zu beachten (BFH vom 20.10.1971, BStBl. II 1972, 273). Das Kassenbuch wird aber einheitlich für alle Kassen geschrieben.

14. EC-Kartenzahlungen/Schecks

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung setzt eine klare und eindeutige Trennung der baren von den unbaren Geschäftsvorfällen voraus (Achilles, Kassenführung in bargeldintensiven Unternehmen, 1. Aufl. 2014, Seite 139). EC-Kartenzahlungen von Kunden sind in einem ersten Schritt als Bareinnahmen zu erfassen, die unmittelbar nachgelagert (taggleich) als Geldeinzahlungen auf die Bank (also als Ausgaben) eingetragen werden müssen. Die Gutschrift bei der Bank beinhaltet dann keine erneute Einnahme.

Es ist zu empfehlen, sämtliche Belege des Kartenterminals nach EC- und Kreditkartenzahlungen zu sortieren und an den Z-Bon anzuheften.

Vereinnahmte Scheckbeträge sind gesondert zu dokumentieren. Regelmäßig sind sie auf dem Z-Bon vermerkt. Der Scheck ist am Tag seiner Entgegennahme als Betriebseinnahme zu erfassen (§ 11 EStG). Es empfiehlt sich hier, in der Finanzbuchhaltung ein gesondertes Konto einzurichten, mit dessen Hilfe ein zuverlässiger Abgleich zwischen erhaltenen und eingelösten Schecks ermöglicht wird, ähnlich dem Konto Geldtransit (Achilles, Kassenführung bargeld intensiven Unternehmen, 1. Aufl. 2014, Seite 139).

15. Privatentnahmen und -einlagen

Die Belegpflicht gilt auch für Privatentnahmen und -einlagen, die über sog. Eigenbelege (Verpflichtung zum Eigenbeleg ergibt sich aus § 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG [BFH Beschluss vom 02.09.2008, V B 4/08, Haufe-Index 2103347]) zeitnah aufgezeichnet werden müssen. Das Fehlen solcher Belege, die durch den Steuerpflichtigen selbst ausgestellt werden, stellt einen schwerwiegenden Mangel des Kassenbuchs dar.

16. Geldtransit

Beim Geldtransit von bzw. zur Bank ist darauf zu achten, dass die Transaktion im Kassenbuch mit dem Datum festzuhalten ist, an dem sie tatsächlich stattgefunden hat, also unabhängig von der Wertstellung bei der Bank. Die Einzahlungsbelege sind aufzubewahren. Fehlende Belege stellen einen wesentlichen Mangel der Kassenführung dar (Achilles, Kassenführung in bargeldintensiven Unternehmen, 1. Aufl. 2014, Seite 261 unter Hinweis auf BFH Urteil vom 02.02.1982, VIII R 65/80, BStBl II 1982, 409).

17. Kassendifferenzen

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand mit dem Kassenbuch und das Fortführen des Kassenbuchs hat täglich zu erfolgen. Die aus dem Abgleich zwischen Ist- und Soll-Bestand ermittelte Kassen-Differenz ist zwingend täglich im Kassenbuch einzutragen. Da ein Kassenbestand denotwendig nicht negativ sein kann (man kann in der Geldbörse nicht - 2 € haben), erbringen Kassenfehlbeträge den Nachweis, dass betriebliche Geldbewegungen unrichtig verbucht worden sind (BFH Urteil vom 21.02.1990, X R 54/87, BFH/NV 1990, 683, allerdings auch mit der Feststellung: "Einige Kassenfehlbeträge sind, was das FG unbeachtet gelassen hat, geringfügig. Das gilt insbesondere für den einzigen für das Streitjahr 1979 festgestellten Fehlbetrag von 8,03 DM. Bei geringfügigen Kassenfehlbeträgen liegt auch ein Buchungsversehen im Bereich des Möglichen. Das FA bzw. das FG können in freier Beweiswürdigung über sie hinwegsehen (vgl. BFH-Urteile vom 9. Oktober 1952 IV 244/52 U, BFHE 58, 414, 416, BStBl III 1954,71; vom 10. Juni 1954 IV 68/53 U, BFHE 59, 227, 231, BStBl III 1954,298).". Das FG Köln (Urteil vom 23.10.2013 (4 K 266/10, EFG 2014, 504) entschied im Kontext: "Bei festgestellten Kassendifferenzen ist die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer für die streitgegenständlichen Jahre nicht gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG um die ermittelten Kassenfehlbeträge zu mindern."

18. Kassenverluste

Werden Gelder aus der Tageskasse gestohlen oder unterschlagen, kommt eine Berücksichtigung als Betriebsausgabe nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht, um Missbräuche durch bloße Behauptungen zu vermeiden. Regelmäßig ist zu verlangen, dass der Inhaber sich ernsthaft und nachvollziehbar bemühen muss, Ersatz zu reali-

sieren durch Verfolgung des Täters (Strafanzeige, Kündigung, Klage auf Ersatz). Ein Abzug als Betriebsausgabe kann ausscheiden, wenn der Diebstahl durch nachlässige Kassenführung begünstigt wird (Scherer, StBp 1995, 193 [194]; Achilles, Kassenführung in bargeldintensiven Unternehmen, 1. Aufl. 2014, Seite 78/79).

19. Privat verauslagte Aufwendungen

Zu den häufigsten Fehlerquellen in Kassenbüchern gehört das Verbuchen privat verauslagter Aufwendungen. Hier ist zu buchen unter dem Datum des Ausgleichs aus der Kasse, nicht nach dem Datum des Belegs. Hier sollte auf dem Beleg vermerkt werden: "privat verauslagt, aus Kasse erstattet am ..."

20. Tagesabschlussbon (Z-Bon)

Der Tagesabschlussbon sollte folgende Mindestbestandteile enthalten:

- Fortlaufender Bonzähler, nach Steuersätzen unterteilte Umsätze, Trainingsumsätze, Name des Unternehmers bzw. des Unternehmens, Datum des Abrufs
- Zahlungsart (z.B. bar, EC-Cash, Elektronisches Lastschriftverfahren, Kreditkarte),
- Barentnahmen, Bareinlagen, Kassentransit wenn eine Buchführungspflicht besteht bzw. freiwillig Bücher geführt werden oder freiwillig ein geschlossenes Kassenbuch geführt wird.
- offen ausgewiesene Summe der Korrekturbuchungen (z.B. Mangelstornos, Nach-Storno-Buchungen, Warenrücknahmen, Retouren Entnahmen/Barausgaben)

Die Vollständigkeit der Tagesabschlussbons muss durch organisatorische oder programmierte Kontrollen sichergestellt werden.

21. Hinzuschätzungsbefugnis

Nach § 158 AO sind der Besteuerung die Buchführung und die Aufzeichnungen, die den §§ 140 bis 148 AO entsprechen, zu Grunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.

Nur wenn die Würdigung des Sachverhaltes ergibt, dass eine formell ordnungsmäßige Buchführung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sachlich unrichtig ist (also die GoB, GoBS, bzw. GoBD verletzt werden), kann das Ergebnis der Buchführung ganz oder teilweise verworfen werden (BFH vom 09.08.1991, III R 129/85, BStBl. II 1992, 55). Ein Verstoß gegen die formale Ordnungsmäßigkeit allein genügt nicht. Ist die Buchführung sachlich richtig, scheidet eine Schätzung also aus, und zwar auch dann, wenn die Buchführung formelle Mängel aufweist.

Ist die Buchführung ganz oder teilweise nicht nach § 158 AO der Besteuerung zu Grunde zu legen, so sind die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO grundsätzlich zu schätzen.

Eine Buchführung entspricht den GoB, wenn die für die

kaufmännische Buchführung erforderlichen Bücher geführt werden, die Bücher förmlich in Ordnung sind und der Inhalt sachlich richtig ist

(BFH vom 24.06.1997, VIII R 9/96, BStBl. 1998 11, 51).

Das FG Münster hat mit Urteil vom 17.09.2010 (4 K 1412/07 G, U) unter anderem folgende Aussagen getroffen:

"Eine formell ordnungsgemäße Buchführung ist dann nicht mehr gegeben, wenn sie wesentliche Mängel aufweist oder wenn die Gesamtheit aller unwesentlichen Mängel diesen Schluss fordert. Solche wesentlichen Mängel können auch dann gegeben sein, wenn in einem nicht geringen Umfang Kasseneinnahmen nicht vollständig aufgezeichnet werden. Denn eine ordnungsgemäße Buchführung setzt voraus, dass sämtliche Geschäftsvorfälle laufend, vollständig und richtig verbucht werden, § 146 Abs. 1 AO (BFH-Beschluss vom 02.12.2008 X B 69/08). Sind die Mängel in der Kassenführung lediglich geringfügig, stellen diese die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht in Frage. Auch das Ergebnis einer formell ordnungsgemäßen Buchführung kann verworfen werden, soweit dieses mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit materiell unrichtig ist (BFH vom 09.08.1991 III R 129/85, BStBl. 11. 1992, 55)."

Quelle: Bernhard Bellinger, Aktuelle Risiken bei digitalen Betriebsprüfungen, DATEV, 2015